



Publ.-Nr.:	00.082.720
Stelle:	Staatskanzlei
Rubrik:	Kantonales Amtsblatt / Wahlen und Abstimmungen / Bekanntmachungen
Veröffentlicht:	21.11.2022

Erneuerungswahl der st.gallischen Mitglieder des Ständerates

Die Erneuerungswahl der st.gallischen Mitglieder des Ständerates findet nach Art. 21 Abs. 4 Bst. a des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) gleichzeitig mit der Erneuerungswahl des Nationalrates am 22. Oktober 2023 statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang wurde von der Regierung auf den 19. November 2023 festgesetzt.

1. Übersicht über die Fristen

3. April 2023:

Beginn der Einreichfrist für Wahlvorschläge.

21. August 2023:

Ablauf der Einreichfrist für Wahlvorschläge: Die Wahlvorschläge müssen bis 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.

30. September 2023:

Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein (siehe auch Ziff. 3).

22. Oktober 2023:

Wahltag (erster Wahlgang).

27. Oktober 2023:

Einreichfrist für Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 12.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.



6. November 2023:

Veröffentlichung des Entscheids über das Zustandekommen von stiller Wahl gemäss Art. 29 WAG.

9. November 2023:

Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein.

19. November 2023:

Wahltag (allfälliger zweiter Wahlgang).

2. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen spätestens am Montag, 21. August 2023, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, eintreffen. Für einen allfälligen zweiten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am Freitag, 27. Oktober 2023, 12.00 Uhr, dort eintreffen. Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung dieser Fristen.

Die Erfassung der Wahlvorschläge erfolgt wie gewohnt mittels Online-Plattform der Staatskanzlei zur elektronischen Abwicklung von Wahlvorschlägen. Darauf können alle notwendigen Angaben zu den Kandidierenden einfach und schnell zusammengeführt und gepflegt werden. Anschliessend kann eine PDF-Version des vollständig ausgefüllten Wahlvorschlagsformulars heruntergeladen werden, das dann **ausgedruckt und mit den nötigen Unterschriften versehen in Papierform bei der Staatskanzlei eingereicht** wird.

Detaillierte Informationen zur elektronischen Abwicklung von Wahlvorschlägen und die dazu notwendigen Logins erhalten Vertreterinnen und Vertreter von Wahlvorschlägen ab sofort beim Dienst für politische Rechte (Telefon 058 229 88 88 oder Mail an wahlen@sg.ch).



Beim Erstellen der Wahlvorschläge sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- a. Die Wahlvorschläge dürfen die Namen von höchstens zwei Kandidierenden enthalten (Art. 24 Abs. 1 Bst. c WAG).
- b. Es dürfen ausschliesslich die Namen von wählbaren Kandidierenden (Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind) aufgeführt werden (Art. 24 Abs. 1 Bst. e WAG).
- c. Die Wahlvorschläge dürfen ausschliesslich Namen von Kandidierenden enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben (Art. 24 Abs. 1 Bst. f WAG).
- d. Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten: Bezeichnung des Wahlgangs sowie Familien- und Vornamen, allenfalls Name und/oder Vorname, unter denen eine Person politisch oder im Alltag bekannt ist, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) sowie allenfalls den politischen Wohnort der Kandidierenden (Bezeichnung der Gemeinde, die auf den Stimmzettel gedruckt werden soll, wenn diese z.B. aufgrund einer Gemeindefusion oder einer abweichenden Postleitzahl nicht mit dem Wohnort übereinstimmt).

Auf der Online-Plattform ebenfalls zu erfassen sind die Angaben betreffend Titel und Berufsbezeichnung(en), die auf den Stimmzettel gedruckt werden sollen. Mit Beschluss vom 18. Oktober 2022 hat die Regierung als leitende Behörde nach Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) die zulässige Länge dieser Titel- und Berufsbezeichnungen je kandidierender Person auf *insgesamt* 100 Zeichen (einschliesslich Leerzeichen) beschränkt.

- e. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein (Art. 24 Abs. 1 Bst. b WAG). Die Unterzeichnenden haben anzugeben: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Die Unterschrift kann nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht zurückgezogen werden (Art. 24 Abs. 2 WAG).
- f. Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags bestimmen für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung. Diese Personen müssen im Kanton St.Gallen stimmberechtigt sein und dürfen nur einen einzigen Wahlvorschlag vertreten bzw. stellvertreten. Verzichten die Unterzeichnenden auf die Bestimmung einer Vertretung und einer Stellvertretung, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertretung des Wahlvorschlags. Die Vertretung, im Verhinderungsfall die Stellvertretung des



Wahlvorschlags, gibt im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen ab (Art. 25 WAG).

3. Verteilung des Stimmmaterials

Nach Art. 52 WAG müssen die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag das Stimmmaterial erhalten. Die Postaufgabe erfolgt gestaffelt ab dem 21. September 2023.

Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen derartiger Stimmzettel sind gemäss Art. 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) verboten und strafbar.

4. Zusätzliche Informationen und Auskünfte

Zusätzliche Informationen sind im Internet unter www.wahlen.sg.ch abrufbar.

Auskünfte über die Vorbereitung und Durchführung der Ständeratswahlen erteilt der Dienst für politische Rechte, Telefon 058 229 88 88 oder Mail an wahlen@sg.ch.

Staatskanzlei